

Thema 12:
Institutionelles Beispiel für die Ausgestaltung
des Universaldienstes in einem umfassend
geöffneten Postmarkt

Sascha Frank

15. November 2004

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
2	Privatisierung der neuseeländischen Post	2
2.1	Gründe für diese Entscheidung	2
2.2	Gründe gegen diese Entscheidung	3
2.3	Zu welcher Entscheidung kam man in Deutschland?	4
3	Art der Regulierung in Neuseeland	5
3.1	Gründe für diese Entscheidung	7
3.2	Zu welcher Entscheidung kam man in Deutschland?	7
4	Wettbewerbslandschaft nach Marktöffnung	8
4.1	Dominanz der NZP	9
4.2	Wettbewerb in Deutschland	10
5	Regelung zum Universaldienst in Neuseeland	11
5.1	Regelung zum Universaldienst in Deutschland	13
6	Fazit	14

Abbildungsverzeichnis

1	Liberalisierungsindex	1
---	---------------------------------	---

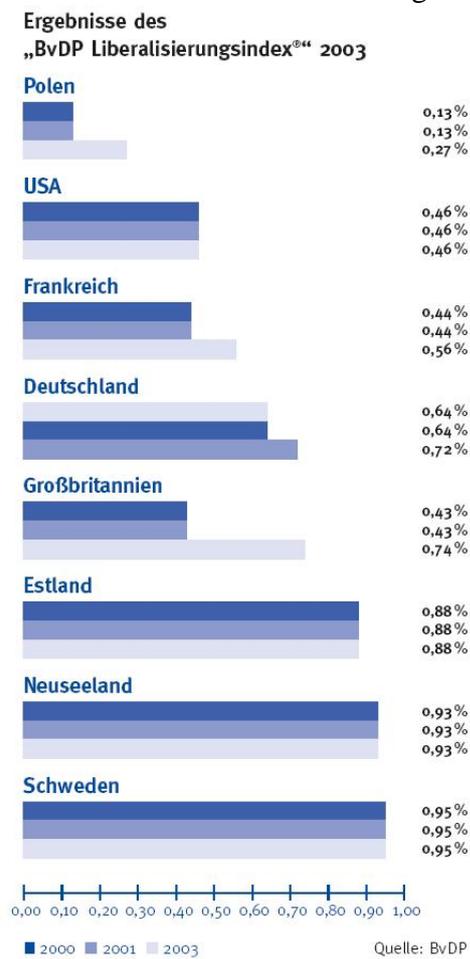
Tabellenverzeichnis

1	Entwicklung der Registrierungen für Neuseeland	8
2	Die fünf bevölkerungsreichsten Regionen Neuseelands	9
3	Entwicklung der Lizenzen	10
4	Marktverhältnisse im lizenzierten Bereich	10
5	Marktanteile im Wettbewerbsbereich	10
6	Zustellpunkte und Zustellfrequenz der NZP	12
7	Frequenz der Zustellung durch die NZP 1999-2004	13
8	Filialentwicklung der NZP	13
9	Filialentwicklung der DP AG	14

1 Einführung

Am Beispiel Neuseeland soll die Ausgestaltung des Universaldienstes in einem geöffneten Postmarkt gezeigt werden. Die Wahl von Neuseeland als Beispiel ist dadurch zu erklären, daß es zum einen einen liberalisierten Postmarkt hat, und zum anderen, daß dieser seit 1998 geöffnet ist.

Abbildung 1: Liberalisierungsindex



Quelle: BvDP

Diese Abbildung zeigt, daß es sich bei dem neuseeländischen Markt um einen

im Vergleich zu anderen Länder, wie z.B. Deutschland, relativ weit liberalisierten Markt handelt.

2 Privatisierung der neuseeländischen Post

Die neuseeländische Post wurde im Rahmen der Privatisierung in eine Kapitalgesellschaft(Aktiengesellschaft) umgewandelt. Die Aktien werden zur Zeit von zwei Ministerien gehalten. Diese Art der Privatisierung stellt einen Zwischenschritt zwischen einem staatlichen Unternehmen und einen privatwirtschaftlich geführt Unternehmen dar. Die Kontrolle durch den Kapitalmarkt kann somit nur in Teilen erfolgen, auch wenn die neuseeländische Regierung die Privilegien der NZP abgeschafft hat.

“Die formelle Privatisierung stellt lediglich einen Rechtsformenwechsel von einer staatlichen Institution zu einer private (Kapital-)Gesellschaft dar, deren Anteile vollständig in öffentlichem Eigentum stehen .Dadurch werden jedoch allenfalls in geringem Ausmaß Anstrengungen zu höherer Effizienz ausgelöst, da bei etwaigen Unternehmensproblemen gewiss mit Hilfen von Seiten der öffentlichen Hand gerechnet werden kann(vgl. Schulze, 2004 [1] , S.9).”

2.1 Gründe für diese Entscheidung

Was spricht für diesen Entscheidung? Bei dieser Frage sind mehrer Gebiete/Parteien betroffen, die Leitung des ehemaligen staatlichen Monopolisten (NZP), deren Angestellte, die Regierung und die Wähler die zugleich Kunden der NZP sind. Die zwei entscheidenden Parteien sind die Regierung und die Leitung der NZP. Beide bilden eine Interessengemeinschaft bezüglich der Privatisierung die Regierung behält weiterhin die alleinige Kontrolle dadurch, daß sie der Alleinaktionär ist. Zum anderen bedient sie durch dieses Verhalten auch die *Bremser*.

“Aktive und potenzielle Liberalisierungsbefürworter sind jedoch von Anfang an nicht nur einer scharfen Kritik von Liberalisierungsgegnern, sondern vor allem einem starken Beharrungsvermögen der etablierten Branchenangehörigen ausgesetzt. Beispielsweise werden Vertreter der von Liberalisierungen unmittelbar betroffenen Unternehmen, zu denen bei staatlichen Monopolen typischerweise ehemalige oder noch aktive Politiker, ferner Gewerkschafts- und andere Verbandsfunktionäre gehören, zusammen mit den hinter ihnen stehenden Parteien und Organisationen besitzstandswahrende Allianzen oder Verteilungskoalitionen bilden (vgl. Schulze, 2004 [2], S.14).”

Die Regierung muß aber auch die Meinung der Wähler, insbesondere bei einem so sensiblen Thema wie die Post berücksichtigen. Da die Wähler im fast täglichen Kontakt zu dieser Dienstleistung stehen, könnte sich hier eine Verschlechterung auf die Wahlentscheidungen auswirken. Zudem müsste dem Wähler vermittelt werden, warum die NZP verkauft worden ist.

“Ähnliches gilt in Bezug auf das häufig geäußerte Misstrauen gegenüber einer materiellen Privatisierung von Staatsbetrieben, die populistisch als substanzzehrender „Verkauf von Tafelsilber“ gescholten wird. Dahinter steht zum Einen die Besorgnis, das in Infrastruktur angelegte Volksvermögen könne leicht in die Hände von verantwortungslos handelnden Investoren geraten, die an kurzfristigen Steigerungen des Unternehmenswertes (Shareholder Value) orientiert seien. Die langen Amortisationszeiten von Infrastrukturinvestitionen sprechen hingegen für ein langfristiges Engagement (vgl. Schulze, 2004 [2], S.29).”

2.2 Gründe gegen diese Entscheidung

Gegen diese Entscheidung spricht, daß dadurch die externe Kontrolle durch den Markt versagt bleibt. Es besteht nicht die Möglichkeit, daß sich Personen bzw. private Unternehmen an der NZP beteiligen können. Das stellt aber eine Voraussetzung für die Androhung einer feindlichen Übernahme dar, die im Falle eines schlechten Managements erfolgen würde. Auch auf der Seite des Fremdkapitals kommt es zur einer Verzerrung, Im Fall des Konkurses der NZP, würde der neu-

seeländische Staat für die Verbindlichkeiten der NZP eintreten, weil ein Konkurs der NZP aufgrund der Wichtigkeit der Dienstleistung von der Regierung nicht zugelassen werden würde. Dies verzerrt die Kreditaufnahmebedingungen am Kapitalmarkt zu Gunsten der NZP. Zudem ist das Konkursrisiko das härteste Disziplinierungsinstrument für private Unternehmen. Fällt diese wie hier weg bleibt alleine die interne Kontrolle zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Angebotes.

2.3 Zu welcher Entscheidung kam man in Deutschland?

Zu welcher Entscheidung kam man in Deutschland?

In Deutschland wurde zwar auch zu Beginn eine formale Privatisierung durchgeführt, diese stellte aber nur eine Vorstufe für die spätere materielle Privatisierung dar.

Die Gründe warum sich die deutsche Regierung für diesen Schritt entschlossen hat, dürften weniger in den gesteigerten externen Kontrollmöglichkeiten wie Übernahmedrohung, Konkursrisiko usw. liegen, sondern eher im fiskalischen Bereich zu suchen sein.

“Neben den primär ordnungspolitischen Zielen lassen sich mit Liberalisierungen noch andere politische Ziele verfolgen. So sind mit einer materiellen Privatisierung, d. h. einem Verkauf an nicht-staatliche Dritte, unmittelbar finanzpolitische Effekte verbunden. Auf der Einnahmenseite öffentlicher Haushalte fallen dadurch Privatisierungserlöse an, die entweder zur Schuldentilgung und damit zur Verringerung der zukünftigen Zinsbelastung oder für sonstige fiskalische Zwecke verwendet werden können. Auf der Ausgabenseite können die Staatshaushalte durch Privatisierungen entlastet werden, indem Subventionen für unprofitable Unternehmen zurückgeführt und Investitionen ganz oder im Rahmen von Public-Private-Partnership teilweise privat finanziert werden. (vgl. Schulze, 2004 [2],S.10).”

Da aufgrund der Größe der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Post, nur eine Privatisierung in Raten erfolgen konnte läßt sich zumindest für die Postsparte das

weitere Verhalten der Regierung beobachten. Diese Beobachtungen implizieren folgendes.

“Zwischen der Privatisierung und der Marktöffnung kann es zu einem Zielkonflikt kommen. Da der Kapitalwert eines Unternehmens entscheidend von der Rendite und dem Risiko abhängt, wird auch der Privatisierungserlös maßgeblich von diesen Größen beeinflusst. Steigt nun infolge der Marktöffnung erwartungsgemäß die Wettbewerbsintensität, verringern sich zum Einen die zukünftigen Renditen des Unternehmens, und zum Anderen wird die Ertragsituation unsicherer. Die politischen Entscheidungsträger sind jedoch daran interessiert, den Privatisierungserlös zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung zu maximieren. Sie können diesen Trade-Off lösen, indem die materielle Privatisierung mit einem zeitlichen Vorlauf zur Marktöffnung durchgeführt wird (vgl. Schulze, 2004 [2],S.10).”

Ein Indiz dafür, daß diese These für Deutschland zutrifft zeigt sich in der zeitlichen Verlängerung des Monopols der DP AG durch die Regierung. Da die DP AG im Briefbereich ein Unternehmen mit überdurchschnittlichen Renditen $> 10\%$ ist (vgl. Monopolkommission Sondergutachten Nr.39, 2003, S.111) läßt sich die Verlängerung der Monopoldauer bzw. das zeitliche Strecken des selbigen nicht durch die erhöhten Kosten der Umstellung auf den Wettbewerb erklären.

Die Änderung des Zeitplanes hat nur zur Verunsicherung unter den Konkurrenten der Post AG geführt. Was sich unter anderen durch die Rückgabe von Postlizenzen zeigt (vgl. 4.2).

3 Art der Regulierung in Neuseeland

Grundsätzlich kommt in Neuseeland das Prinzip der umgekehrten Beweislast zur Anwendung. Diese besagt, dass das Vorliegen eines Marktversagensbestandes nicht bereits antizipiert und durch die Regulierung verhindert wird, sondern ein Marktversagen erst dann anerkannt wird, wenn dies auch tatsächlich eintritt. Die neuseeländische Regierung entschied sich für das Konzept der “Light Handed Re-

gulation”(LHR) dieses setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen:

- **Abbau aller rechtlich-institutionellen Markteintrittsbarrieren:**
Um eine Wettbewerbsentwicklung zu ermöglichen, bei der den Wettbewerbern zumindest von institutioneller, rechtlicher Seite die gleichen Chancen gewährt werden, werden bestehende Marktzutrittsbarrieren so weit wie möglich abgebaut. Nur unter diesen Voraussetzungen kann sich die disziplinierende Wirkung des Wettbewerbs voll entfalten.
- **Verbot wettbewerbswidrigen Verhaltens:**
Um wettbewerbswidriges Verhalten der Marktteilnehmer zu verhindern, wird im Rahmen des Konzeptes der LHR die Rolle des Wettbewerbsrechtes gestärkt. Die Durchsetzung der darin enthaltenen Regelungen erfolgt über Gerichte.
- **Informations- und Offenlegungsvorschriften:**
Um ein wettbewerbswidriges Verhalten sowie die Einhaltung gemeinwirtschaftlicher Auflagen zu kontrollieren, werden der NZP als Incumbent spezifische Information- und Offenlegungsvorschriften auferlegt. Diese betreffen die Preis- und Rabattpolitik, Verträge bezüglich des Netzzugangs sowie Informationen bezüglich der erbrachten Qualität.
- **Androhung weitgehender Regulierungseingriffe:**
Grundsätzlich sind die Unternehmen in der Preissetzung und der Aushandlung von Verträgen untereinander frei. Als letzte Maßnahme behält sich das regulierende Ministerium allerdings vor, zu stärker regulierenden sektorspezifischen Eingriffen zurückzukehren (beispielsweise zu einer Preisregulierung), wenn sich die Marktteilnehmer nicht wettbewerbskonform verhalten.
- **Spezifikation gemeinwirtschaftlicher Auflagen:**
Wird es als notwendig erachtet, bestimmte gemeinwirtschaftliche Auflagen vertraglich zu fixieren, um beispielsweise die Versorgung der Bevölkerung mit Postdiensten zu sichern, so ist es notwendig, diese Auflagen inklusive ihrer Finanzierung genau zu spezifizieren. Neben der Transparenzsteigerung staatlicher Auflagen soll auf diese Weise die Kontrolle der Auflagen erleichtert werden.

(vgl. Smit, 2000, S.18f)

3.1 Gründe für diese Entscheidung

“Im Gegensatz zur kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht, bei der gegebenenfalls nachträglich in das Verhalten einzelner Marktteilnehmer eingegriffen werden kann, sind staatliche Regulierungen regelmäßig vorherige Interventionen in den Markt-Wettbewerbsprozess ganzer Branchen. Die wesentlichen Unterschiede zwischen Ex-post-Missbrauchsaufsicht und Ex-ante-Regulierung liegen also zum einen in der Reichweite der jeweils durchgesetzten Anordnung und im Eingriffszeitpunkt in den Markt, zum anderen unterscheiden sie sich auch hinsichtlich der Träger. Demnach lässt sich eine sektorspezifische Regulierungsbehörde definieren als eine im exekutiven Bereich angesiedelte Instanz, die nur für einen speziellen Wirtschaftsbereich zuständig ist. Diese Konstruktion birgt auf der einen Seite die Gefahr einer politischen Abhängigkeit der Entscheidungen des Regulierers und auf der anderen Seite einer Vereinnahmung durch Interessen der Branche angehörender Unternehmen. Des Weiteren entwickeln derartige Bürokratien ein Eigeninteresse am Fortbestand ihrer Behörde, auch wenn ihre Aufgaben im Zuge um sich greifenden Wettbewerbs zurückgehen. Trotz einiger wettbewerbsökonomischer Vorzüge der Re-Regulierung von Netzindustrien sind aus ordnungspolitischer Sicht Bedenken gegen eine Sektoralisierung der Wettbewerbspolitik durch Regulierungsbehörden angebracht(vgl. Schulze, 2003, S.18f).”

3.2 Zu welcher Entscheidung kam man in Deutschland?

Anders als in Neuseeland wird in Deutschland die Regulierung in Form einer sektorspezifischen Behörde vorgenommen, trotz der Probleme die dabei entstehen können.

“Eine Ex-ante-Regulierung von Infrastrukturmonopolen ist jedoch nicht nur mit einem mehr oder weniger hohen bürokratischen Aufwand, sondern auch der latenten Gefahr verbunden, dass sich die Regulierungsinstanz zunehmend von den Interessen der zu regulierenden Branche vereinnahmen lässt.”[...] “Um dem entgegenzuwirken, wird von der Monopolkommission eine sektorübergreifende Regulierungsbehörde für Netzindustrien mit interner Rotation der Beschäftigten vorge-

schlagen, so dass Letztere vor einer allzu starken Identifikation mit „ihrer“ Branche und der interessengeleiteten Beeinflussung durch Branchenangehörige bewahrt bleiben(vgl. Schulze, 2004 [1], S.16).”

4 Wettbewerbslandschaft nach Marktöffnung

In Neuseeland ist es relativ einfach sich als Briefbeförderungsunternehmen registrieren zu lassen. Das Ausfüllen zweier Anträge und das Bezahlen der Gebühr in Höhe von 95NZ\$ genügen. Dies hat dazu geführt, daß sich seit 1998 insgesamt 44 Dienstleister registrieren ließen.

Tabelle 1: Entwicklung der Registrierungen für Neuseeland

	98	99	00	01	02	03	04	Summe
Registrierungen	18	12	6	4	3	1	-	44
Löschungen	1	2	3	2	4	1	-	13
Zunahme	17	10	3	2	-1	0	-	31

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des Ministry of Economic Development

Die Anzahl der Anbieter hat sich seit 2001 relativ stabil gehalten. Unter den 31 Anbieter befinden sich zudem die NZP bzw. Letterbox Channel Limited (ehm.KiwiMail Group Limited). Bei der Frage wieviele dieser Registrierungen eine aktive Teilnahme am Markt nach sich gezogen haben, ist man auf Schätzungen angewiesen. Als ein Indiz auf die Tätigkeit könnte man die Netzzugangsverträge heranziehen, da ein größerer Anbieter, seinen Kunden die Möglichkeit geben wird die Post landesweit zu stellen zu lassen. Insgesamt haben fünf Unternehmen einen solchen vertraglich geregelten Zugang zum Netz der NZP, darunter auch die Letterbox Channel Limited (LCL), so daß man zum Schluss gelangen kann, daß es außer der NZP bzw.(LCL) vier Konkurrenten gibt

(vgl. <http://www.nzpost.co.nz/nzpost/control/corporate/contact/disclosure>).

4.1 Dominanz der NZP

Dafür warum die NZP immer noch eine dominierende Marktstellung inne hält, gibt es mehrere Gründe. Einer der Faktoren ist die Bevölkerungsdichte von Neuseeland. Neuseeland verfügt über eine Fläche von ca. 268.680 qkm und eine Bevölkerung von 4.009.600 Einwohnern. Daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 14,9 Einwohnern pro qkm. Wobei diese geringe Bevölkerungsdichte durch die hohe Konzentration der Bevölkerung auf die Nordhalbinsel relativiert wird.

In den fünf bevölkerungsreichsten Regionen sind ca. 72 % der Gesamtbevölkerung konzentriert (vgl. www.stats.govt.nz).

Tabelle 2: Die fünf bevölkerungsreichsten Regionen Neuseelands

Region	gesch. Einwohnerzahl	Anteil an der Gesamtbevölkerung	
Auckland	1.290.800	ca. 32 %	Nordinsel
Canterbury	512.600	ca. 12,8 %	Südinsel
Wellington	451.600	ca. 11,2 %	Nordinsel
Waikato	377.900	ca. 9,4 %	Nordinsel
Bay of Plenty	254.000	ca. 6,3 %	Nordinsel

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten von www.stats.govt.nz

Ein anderer Grund für Position der NZP ist, dass Dienstleistungen Erfahrungsgüter sind, d.h., es erfordert Vertrauen in die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Anbieters. Hier profitiert die NZP von ihrer Bekanntheit gegenüber Marktneulingen.

4.2 Wettbewerb in Deutschland

Tabelle 3: Entwicklung der Lizenzen

Stand: 31.12.2003	1998	1999	2000	2001	2002	2003	Insgesamt
erteilte Lizenzen *)	164	455	241	220	179	236	1.495
Marktaustritte	-	17	70	134	180	75	476
Zuwachs	164	438	171	86	-1	161	1019
Aktive	164	602	773	859	858	1019	1019

Quelle RegTP Jahresbericht 2003 S.85

Tabelle 4: Marktverhältnisse im lizenzierten Bereich

	2000	2001	2002	2003 *
Markt insgesamt (Mrd. €)	10,3	10,2	10,2	10,1 *
Umsatz Lizenznehmer (ohne DP AG) (Mio.€)	173,7	248,8	305,5	400 *
Marktanteile Lizenznehmer (%)	1,7	2,4	3,0	4,0 *
Marktanteile DP AG (%)	98,3	97,6	97,0	96,0 *
Umsatz höherwertige Dienstleistungen (Mio.€)	46,5	83,0	125,8	180 *
Marktanteil höherwertige Dienstleistungen (%)	0,45	0,81	1,2	1,8 *

(* Prognose 2003) Quelle: RegTP Jahresbericht 2003 S.92

Tabelle 5: Marktanteile im Wettbewerbsbereich

Marktanteile im Wettbewerbsbereich	2001	2002	2003*
Wettbewerbsbereich insgesamt (ca. Mio.)	2.400	2.400	3.300*
Umsatz Lizenznehmer (ohne DP AG) (Mio.)	248,8	305,5	400*
Marktanteile Lizenznehmer (%)	10,4 %	12,7 %	12,1 %*

(* Prognose 2003)Quelle: RegTP Jahresbericht 2003 S.93

Wie man in den Tabellen erkennt, dominiert die DP AG weiterhin den Postmarkt. Trotz der sukzessiven Öffnung des Marktes, die bis zum Jahr 2002 ca. 22

% umfasste, gelang es der DP AG weiterhin einen Marktanteil von über 96 % bzw. im geöffneten Markt einen Anteil von über 83% zu halten.

Die Konkurrenten der DP AG spielen mit einem Marktanteil von knapp 4 % im Gesamtmarkt bzw. von ca. 12 % im liberalisierten Markt nur eine untergeordnete Rolle, mit Ausnahme der höherwertigen Dienstleistungen, bei denen sich der Umsatz bis zum Jahr 2003 innerhalb der letzten vier Jahre vervierfacht hat. Es zeigt sich, daß sich unter den jetzigen Marktbedingungen nur ein Nischenangebot von Seiten der Konkurrenten der DP AG durchgesetzt hat.

Auch schreckt die DP AG ihre potentiellen Mitbewerber durch eine Flut von Klagen ab; die Bundesregierung¹, die immer noch der Großaktionär der DP AG ist, trägt mit ihrem Verhalten auch nicht zu mehr Mitbewerbern bei.

5 Regelung zum Universaldienst in Neuseeland

Der Deed of Understanding(DOU), der zwischen der Regierung und der NZP erstmal 1989 ausgehandelt und seitdem regelmäßig verlängert wurde, spezifiziert genau die Verpflichtungen der NZP zur Aufrechterhaltung eines gewissen Mindestversorgungsstandards. Der neuste der Verträge stammt aus dem Jahr 1998 und bezieht bereits die durch das neue Postgesetz geänderten Wettbewerbsbedingungen für die NZP mit ein. Die Laufzeit des DOU ist unbegrenzt. Alle drei Jahre ist jedoch eine Überprüfung vorgesehen. Gemäß dieses DOU ist die NZP zur Erbringung folgender Leistung verpflichtet:

- **Infrastruktur:**

Die NZP wurde verpflichtet die Gesamtzahl der Zustellpunkte aufrechtzuerhalten. Das Verhältnis der Schalterzustellpunkte und "Community Mail Boxes" (Postlagernde Zustellung bzw. Gemeinschaftspostfächer) zur Gesamtzahl der Zustellpunkte darf 1.5% nicht übersteigen. Die Mindestanzahl und Zusammensetzung der verschiedenen Arten von Zustellpunkten bei der

¹Mögliche Gründe für das Handeln der Bundesregierung wurden in 2.3 erläutert
Der Einbruch 2002 in Tabelle 3 ist auf die Verlängerung des Monopols durch die Bundesregierung zurückzuführen.

NZP ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Zudem ist die NZP verpflichtet mindestens 880 Postämter oder Agenturen, die über den reinen Verkauf von Briefmarken hinaus (Stamp retailers) Post-schalterdienstleistungen anzubieten. Mindestens 240 dieser 880 Postämter bzw. Agenturen sollten dabei die gesamte Postdienstleistungspalette anbieten.

- **Frequenz der der Zustellung:**
Die NZP ist verpflichtet, bei mindestens 95 % der Zustellpunkte an sechs Tagen die Woche zuzustellen. Bei mindestens 98.88 % der Zustellpunkte sollte die Zustellung an fünf bis sechs Tagen und bei den restlichen Zustellpunkten an ein bis vier Tagen die Woche erfolgen.
- **Preis für Briefdienstleistungen:**
Es wurde eine obere Preisgrenze von 45c für den Standardbrief eingeführt. Zudem wurde die Wiedereinführung der "Rural Delivery Fee" (RDF), die in früheren Jahren bis zu ihrer Abschaffung 1995 für die Hauszustellung von ländlichen Bewohner gefordert wurde untersagt.

(vgl. Smit, 2000, S.27ff)

Tabelle 6: Zustellpunkte und Zustellfrequenz der NZP

	Zustellpunkte	Frequenz der Zustellung		
		6 Tage	5 Tage	1-4 Tage
Hauszustellung in Wohngebieten	1.088.617	1.086.499	2.117	1
Hauszustellung in Gewerbegebieten	51.673	39.654	12.011	8
Postfächer :				
-Farmer	6.451	5.175	1.276	0
-Privat und Gewerblich	168.752	142.609	25.808	335
Postlagernde Zustellung bzw. Gemeinschaftspostfächer	18.387	11.132	6.960	295
ländliche Zustellung	130.058	118.359	11.140	559
Total	1.463.938	1.403.428	59.312	1.198

Quelle: http://www.med.govt.nz/pbt/post_pol/deed.html

Tabelle 7: Frequenz der Zustellung durch die NZP 1999-2004

	Zustellpunkte	6 Tage	5 Tage	1 - 4 Tage
1999	1.583.067	96.83 %	3.06 %	0.11 %
2000	1.678.876	96.82 %	3.09 %	0.09 %
2001	1.724.869	97.14 %	2.74 %	0.12 %
2002	1.694.570	96.40 %	3.50 %	0.10 %
2003	1.697.956	96.82 %	3.06 %	0.11 %
2004	1.724.965	96.95 %	2.87 %	0.18 %

Quelle: Jahresberichte der NZP 1999-2004

Tabelle 8: Filialentwicklung der NZP

	Einrichtungen der NZP insgesamt	Corporate Post Shops
Vorgabe des DOU	mind. 880	mind. 240
1999	1.033	314
2000	1.029	315
2001	1.019	314
2002	1.012	313
2003	1.012	315
2004	1.021	323

Quelle: Jahresberichte der NZP 1999-2004

Wie man den vorangegangenen Tabellen entnehmen kann, erfüllt die NZP die Vorgaben des DOU, sowohl bei der Frequenz wie auch der Filialanzahl.

5.1 Regelung zum Universaldienst in Deutschland

Anders als in Neuseeland wurde der Universaldienst in Deutschland gesetzlich durch die PUDLV geregelt.

Universaldienst Stationäre Einrichtungen Gemäß §2 Abs. 1 und §3 der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) müssen bundesweit mindestens 12.000 stationäre Einrichtungen vorhanden sein, in denen Verträge über Brief- und Paketbeförderungsleistungen abgeschlossen und abgewickelt werden können, davon mindestens 5.000 mit unternehmenseigenem Personal. Die Zahl der stationären Einrichtungen der Deutschen Post AG (DP AG) hat sich wie folgt entwickelt:

Stichtag	Stationäre Einrichtungen DP AG insgesamt	eigenbetriebene Filialen
Vorgabe PUDLV	mindestens 12.000	mindestens 5.000
31.12.97	15.331	10.095
31.12.98	14.482	7.946
31.12.99	13.948	5.956
31.12.00	13.663	5.590
31.12.01	12.818	5.331
31.12.02	12.683	5.030
31.12.03	13.514	5.513

Tabelle 9: Filialentwicklung der DP AG

Quelle: DP AG vgl. RegTP Jahresbericht 2003 S.9f

6 Fazit

Die in Neuseeland getroffenen Maßnahmen bzgl. der Ausgestaltung des Universaldienstes, bzw. der Umsetzung des Universaldienstes unter Wettbewerb, lassen sich nur schwer auf andere Länder übertragen.

Da wie bereits ausgeführt, die Besonderheiten des Marktes in Neuseeland, eine Übertragung auf andere Ländere erschwerern.

Für Länder die durch vereinzelte, isolierte urbane Zentren geprägt sind und deren durchschnittliche Bevölkerungsdichte gering ist z.B. ca. 20 Einwohner/qkm,

und zudem die Gesamtbevölkerung gering ist, kann Neuseeland ein Beispiel sein. Dies zeigt sich an der Entwicklung des schwedischen Postmarktes, indem der ehemalige Monopolist eine ähnlich dominierende Stellung wie die NZP inne hat. Schweden verfügt über eine Fläche von ca. 449.964 qkm und eine Bevölkerung von 8.986.400 (Juli 2004 geschätzt) daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 20 Einwohnern pro qkm (vgl. CIA, 2004). In anderen Industrienationen z.B. Deutschland, Japan usw. die durch eine hohe Bevölkerungsdichte geprägt sind und eine relative große Bevölkerung besitzen, dürfte sich der Markt nach einer Öffnung nicht wie der neuseeländische entwickeln. So daß für diese Länder eine andere Regelung bzgl. der Sicherstellung des Universaldienstes getroffen werden muß.

Literatur

- [1] *Annual Reports*. www.nzpost.co.nz : NZP, 2004
- [2] *Population monitor*. www.stats.govt.nz : Statistics New Zealand, 2004
- [3] *Postal Policy*. www.med.govt.nz : Ministry of Economic Development New Zealand, 2004
- [4] BVDP: *BvDP Brief*. www.bvdp.de, 02/2004
- [5] CIA: *The World Factbook*. 2004
- [6] MONOPOLKOMMISSION: Telekommunikation und Post 2003: Wettbewerbssintensivierung in der Telekommunikation - Zementierung des Postmonopols. In: *Sondergutachten der Monopolkommission (2003)*
- [7] REGTP: Marktdaten der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. In: *Jahresbericht 2003 (2003)*
- [8] SCHULZE, A. : Liberalisierung und Re-Regulierung von Netzindustrien. In: *Universität Potsdam Diskussionsbeitrag Nr. 53 (2003)*
- [9] SCHULZE, A. : Alternative Liberalisierungsansätze in Netzindustrien. In: *Universität Potsdam Diskussionsbeitrag Nr. 64 (2004)*
- [10] SCHULZE, A. : Liberalisierung in Netzindustrien aus polit-ökonomischer Sicht. In: *Universität Potsdam Diskussionsbeitrag Nr. 68 (2004)*
- [11] SMIT, H. : Regulierung und Wettbewerbsentwicklung auf dem neuseeländischen Postmarkt. In: *WIK Nr. 212 (2000)*